

weil die Deputation gefunden hat, daß durch diesen Vertrag die Rechte der Staatsregierung beschränkt werden, weil sie gefunden hat, daß durch diesen Vertrag die Rechte derselben angegriffen und nicht festgehalten werden, deswegen hat die Deputation für nöthig gehalten, ihr Bedenken der Kammer vorzulegen. Es muß der Deputation daran gelegen sein, daß sie der Kammer nichts vorenthalte, was ihr geschienen hat, Bedenkliches aus dem Vertrage hervorzugehen, bedenklich ist der Vertrag, indem die Rechte der Staatsregierung beschränkt und beeinträchtigt werden, bedenklich, weil er nicht mit der Verfassungsurkunde im Einklange steht. Es ist der Gegenstand der Finanzen und der Staatsschulden ein wichtiger Gegenstand, aber die Deputation war weit davon entfernt, sich dieser Ansicht hinzugeben, als ob dieß die Hauptsache des Vertrages sei; nein, der Wunsch der Deputation wie aller Mitglieder der Kammer kann nur der sein, daß doch einmal die Schranken fallen möchten, welche seit länger als 100 Jahren zwischen der Oberlausitz und den Erblanden bis auf diese Stunde leider bestanden haben. Es ist zu wünschen, daß eine gleiche Besteuerung dieses Verhältniß beendige, daß dieses geschehen soll, ist in der Verfassungsurkunde ausgesprochen, und es wird sich auch durch die Vorschläge durchführen lassen, welche sich im Vertrage selbst zu Tage legen; jedoch damit allein ist es noch nicht geschehen, damit ist noch keine Einheit zwischen der Oberlausitz und den Erblanden hergestellt, wenn ein gleiches Abgabensystem eintritt. Das wäre das Staatsinteresse zu niedrig gestellt, wenn man eine Gleichheit der Provinzen bloß in der Gleichheit der Abgaben, in der Gleichheit der materiellen Interessen sucht, und es sind wohl noch höhere Rücksichten zu beobachten. Eine gleiche Verwaltung in allen ihren Theilen ist doch wohl eine höhere Rücksicht, und eben so eine gleiche Gesetzgebung. Die Gesetzgebung ist dadurch gebunden, was die Kammern unter Zustimmung und auf Antrag der Staatsregierung beschlossen haben, und sie würde in der Oberlausitz wieder dadurch gebunden sein, daß die Oberlausitzer Stände sich auch genehm aussprechen müßten. Ist das auch eine Gleichheit? Es ist die höchste Ungleichheit, mit der Verfassungsurkunde unvereinbar! Gerade in der verschiedenen Gesetzgebung hat sich bisher und seit länger als 100 Jahren diese Schroffheit herausgestellt, welche zwischen den Erblanden und der Oberlausitz besteht. Jedes Gesetz, das hier gegeben wird, muß in der Oberlausitz anderweit berathen und genehmigt werden, und so ist es gekommen, daß eine Rechtsverschiedenheit zwischen der Oberlausitz und den Erblanden sich herausgestellt hat. Das kann kein gutes Blut bewirken, und hat es auch nicht bewirkt. Soll der Wunsch eines Jeden, der es mit dem Vaterlande wohl meint, erreicht werden, der Wunsch, daß alle Theile des Landes nur eine Provinz ausmachen, der Wunsch, daß nunmehr die Scheidewand falle, die störend zwischen den Erblanden und der Oberlausitz statt findet, so kann man dieß nur dann erreichen, wenn in dem Vertrage alles das geschieden und vermieden wird, was einen Zankapfel aufs Neue giebt; jede Bevorzugung, die darauf hindeutet, als ob eine Provinz ein größeres Recht habe. Es ist

bisher geklagt worden, als ob die Abgabenverhältnisse nicht richtig seien, und als ob die Oberlausitzer Provinz begünstigt werde. Es kann dieß sein, es ist selbst wahrscheinlich, aber ich sollte meinen, daß gerade mit dieser Ausgleichung man weniger besorgt sein dürfe, bei der neuen Gestaltung, so daß man vorzüglich bei diesem Vertrage nur darauf Acht haben sollte, daß man das Schuldenwesen der Oberlausitz mit dem der Hauptlande so vereinigt hat, daß ich nicht glaube, es werde ein Nachtheil für die Oberlausitz daraus entstehen. Das ist eines der wichtigsten Momente, welches man angeführt hat, und die Erfahrung hat gezeigt, welche Nachtheile es mit sich bringt, wenn in den Provinzen ein verschiedenes Schuldenwesen besteht. Allerdings sind die Bedenken der Deputation, welche sie aufgestellt hat, nicht vom materiellen Interesse, sie sind aber für das Princip wichtige Bedenken und insonderheit führen sie alle dahin, daß die Beseitigung der bestehenden Ungleichheit uns sehr nahe liegt; denn in dieser Ungleichheit liegt es, warum ein gegenseitiges Mißtrauen schon seit vielen Jahren statt gefunden hat. Es konnte der Deputation der Gedanke nie vor die Seele treten, als ob man die Rechte, welche auf dem Reccesse beruhen, der Oberlausitzer Provinz streitig mache. Es wird sich dieses auch durchgängig im Deputationsberichte offenbaren, daß nicht ein Punct nachgewiesen werden kann, in welchem die Deputation einen Antrag gestellt hätte, der dem Reccesse entgegen wäre. Das war nie die Absicht der Deputation, aber was die Wörtchen: „und sonst“ betrifft, so hat die Deputation nicht die Verpflichtung von sich abwehren können, unter den Worten: „und sonst“ nicht solches zu verstehen, was im Interesse der Oberlausitzer Stände hineingelegt wurde. Ich gestehe offen, wenn die Staatsregierung wirklich diese Ansicht gehabt hätte und gehabt haben könnte, daß lediglich die Punkte wegen der Abgaben und des Schuldenwesens es seien, weshalb man die Erklärung der Stände wünscht, dann gestehe ich offen, hätte man die Kammer mit der Vorlage des Vertrags verschonen können. Da aber dieß nicht geschehen ist, da man den gesammten Particularvertrag der Kammer vorgelegt hat, so hat allerdings die Deputation der Ansicht der I. Kammer nicht beistimmen können, welche sich dahin ausgesprochen hat, daß es sich darum bloß handele, ob man diese Punkte genehmigen wolle oder nicht, ob man ein Gutachten zu geben habe oder nicht. Die Deputation hat geglaubt, daß man ein Gutachten aberlange, nicht bloß zur Kenntnißnahme den Vertrag mittheile. Aus diesen Gründen bin ich überzeugt, daß die Deputation keineswegs die Befugnisse der Kammer überschreiten wollte, daß ihr nicht beigegangen ist, durch den Deputationsbericht der Kammer Veranlassung zu geben, über ihre Befugnisse wegzugehen, welche sie verfassungsmäßig hat. Dem ist aber nicht so, und ich hielt daher nicht für überflüssig, diese Bemerkungen zu machen, weil es schien, als ob man der Deputation die Absicht habe heimessen wollen, die Wirksamkeit der Stände, welche auf der Verfassungsurkunde beruht, überschreiten zu wollen; dagegen muß sich die Deputation verwahren.

Staatsminister v. Lindenau: Ich lege auf die Ansicht